



Bayerischer Bankenverband



Sparkassenverband
Bayern

Neustart der Wirtschaft unterstützen – Finanzierung fit machen

Nach einem herausfordernden Jahr 2020 zeigt die Wirtschaft erste Zeichen für eine beginnende Erholung. Das gilt es zu befördern. Die Weichen für einen möglichst schnellen und kraftvollen Wiederaufschwung müssen jetzt richtig gestellt werden.

Seit der Finanzkrise vor mehr als zehn Jahren haben die gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben die Kreditinstitute in ihrer Fähigkeit zur Finanzierung der Realwirtschaft immer mehr eingeengt. Damit Banken und Sparkassen Unternehmen individuell beraten sowie umgehend mit Liquidität und Finanzprodukten versorgen können, haben Gesetzgeber und Aufseher die Schnürung des Regulierungskorsetts zu Beginn der Corona-Pandemie im Schnellverfahren gelockert und an die Krisensituation angepasst.

Für den erfolgreichen Neustart der Wirtschaft ist nun wichtig: Die Regulierung muss so praxistauglich sein, dass sie den Banken und Sparkassen ermöglicht, sich auf die Finanzierung des Aufschwungs zu konzentrieren. Die Aufsicht sollte nicht zu früh das für die Kreditvergabe freigesetzte Eigenkapital wieder begrenzen. Dies würde die Wirtschaftsbelebung schwächen, die voraussichtlich auch über das Jahr 2022 andauern wird. Zudem muss es gelten, einen Aufsichtsrahmen zu schaffen, der sich sowohl in Normal- wie in Krisenzeiten bewährt und komplexe Anpassungen unnötig macht. Ad-hoc eingeführte Krisenmaßnahmen, die sich bewährt haben, sollten fortgeführt werden. Das gewährleistet, dass die Kreditwirtschaft ihren Aufgaben auch im Falle von neuen Krisen nachkommen kann.

Wir aktualisieren mit diesen Forderungen unser bisheriges Positionspapier vom Juli 2020.

Folgende Leitplanken dienen als Orientierung:

- 1. Finanzierung der Realwirtschaft sicherstellen:** Keine Beeinträchtigung der finanzwirtschaftlichen Aufgaben von Kreditinstituten durch zusätzliche Eigenkapitalbelastungen und Abgaben sowie durch Verwässerung der risikoorientierten Geschäftspolitik mit politisch gewünschten weiteren Steuerungsimpulsen.
- 2. Proportionalität in der Regulierung stärken:** Real- und Kreditwirtschaft von bürokratischen Melde-, Offenlegungs- und Berichtspflichten entlasten.

- 3. Deutsches Goldplating vermeiden und praxisnahe Umsetzung ermöglichen:** Kreditwirtschaft in Praxischecks vor Einführung neuer regulatorischer Vorgaben einbinden, realwirtschaftliche Konsequenzen berücksichtigen und ausreichende Umsetzungsfristen vorsehen.
- 4. Steuerliche Rahmenbedingungen für Investitionen und für die Finanzierung verbessern:** Steuerliche Anreize für Investitionen in den Wiederanlauf und Finanzierung von Unternehmen schaffen.

Zu den Forderungen im Detail

1. Finanzierung der Realwirtschaft sicherstellen

Zu einem erfolgreichen Wiederanlauf der Wirtschaft gehört es, gute Finanzierungsbedingungen für eine pandemiebedingte Anpassung des Geschäftsmodells sowie für notwendige Ersatz-, Zukunfts- und Wachstumsinvestitionen am Standort zu sichern. Eine Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen bzw. Finanzierungsbedingungen, die vor allem durch anstehende Regulierungsvorhaben, wie zum Beispiel die Umsetzung der Basel III-Finalisierung in der EU, bevorsteht, sollte dringend vermieden werden.

- **Kreditbedingungen für die Mittelstandsfinanzierung sichern – Basel III anpassen:** Die mit Ausbruch der Pandemie beschlossene Verschiebung der Umsetzung der **finalen Basel III-Standards** um ein Jahr auf 01.01.2023 war richtig, sie löst aber das grundsätzliche Problem nicht. Die in Aussicht stehenden Kapitalerhöhungen (Erhöhung der Mindesteigenkapitalanforderungen um durchschnittlich 18,4 % bei europäischen Banken) werden die Kreditvergabe der Banken in den nächsten Jahren beeinträchtigen, und das zu einem Zeitpunkt, in dem der notwendige Strukturwandel zu mehr Nachhaltigkeit und der Aufschwung der Wirtschaft finanziert werden muss. Das Institut Copenhagen Economics rechnet damit, dass die **Zinkosten** für einen durchschnittlichen Mittelständler aufgrund des finalen Basel III-Standards **um bis zu 12.500 Euro pro Jahr steigen**¹. Weniger Investitionen und ein BIP-Rückgang von bis zu 0,5 % wären die Folge. Um das zu vermeiden ist es wichtig, dass die Regeln so umgesetzt werden, dass sie die Kreditvergabe an die Realwirtschaft nachhaltig unterstützen und die Gegebenheiten der europäischen Wirtschaft beachten. D. h. konkret: **Bestehende Mengengeschäftsregelungen („weiches Granularitätskriterium“) beibehalten, keine Due-Diligence für externe Unternehmensratings einführen, KMU-Faktor und**

¹ Quelle: Copenhagen Economics, EU Implementation of the finale Basel III Framework - Impact on the banking market and the real economy, November 2019

stabile Risikogewichte für langfristige Unternehmensbeteiligungen erhalten. Möglichkeiten für eine Anpassung ergeben sich durch die Vorlage des europäischen Umsetzungsgesetzes durch die EU-Kommission bzw. in den anschließenden Beratungen der europäischen Gesetzgeber. (zuständig: EU-Gesetzgeber, Bundesfinanzministerium)

- **Liquidität und Flexibilität für die Realwirtschaft sichern - bedingungslos kündbare Kreditlinien nicht einschränken:** Kreditzusagen, die jederzeit bedingungslos gekündigt werden können, z. B. Kontokorrentlinien, sind eine wichtige und weit verbreitete Finanzierungsform für Unternehmen jeder Größe in Europa. Eine Erhöhung des Umrechnungsfaktors (Credit Conversion Factor: „CCF“) wird die Fähigkeit der Banken zur Kreditvergabe beeinträchtigen oder **zu strengeren Bedingungen für zeitgebundene Kreditzusagen führen.** Die Einführung eines CCF von 10 %, wie in der **Basler Reform** vorgeschrieben, würde somit ein großes Hindernis für die Finanzierung der Wirtschaft darstellen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der größte Teil der außerbilanziellen Posten bei Kreditinstituten auf Kredite an KMU entfällt, die besonders auf Bankfinanzierungen angewiesen sind. Ein **CCF von 0 %** sollte insbesondere gelten, wenn die Inanspruchnahme an Bedingungen geknüpft ist wie dem Fortschritt des finanzierten Projekts, z. B. in der Baufinanzierung. Daher sind steigende Engagements bei finanziellen Schwierigkeiten des Kunden unwahrscheinlich. Sobald die Bank erfährt, dass sich ein Kunde in finanziellen Schwierigkeiten befindet, kann sie eine bedingungslos kündbare Kreditlinie mit sofortiger Wirkung kündigen. Vor diesem Hintergrund sehen wir **keine Rechtfertigung für die Anwendung eines CCF.** (zuständig: EU-Gesetzgeber, Bundesfinanzministerium)
- **Wohnbaufinanzierungen nicht gefährden:** In Europa ist der Wohnbau von Bauträgern in der Regel bankfinanziert. Die entsprechenden Finanzierungen werden allerdings mit besonders hohen Eigenkapitalanforderungen für die Banken versehen. So sind die Anforderungen sogar noch um mindestens 50 % höher als für gänzlich unbesicherte Unternehmenskredite. Sie sind damit genauso hoch wie für Kredite an Kunden, die bereits ausgefallen sind. Der **neue Baseler Standard** gibt vor, dass Kredite für den Grundstückserwerb sowie den Bau oder die Entwicklung von Objekten in eine gemeinsame Klasse (ADC) eingruppiert werden. Die höheren Eigenkapitalanforderungen würden den dringend benötigten Wohnbau erheblich verteuern, obwohl die Projekte angesichts der stabilen deutschen Immobilienmärkte und Sicherheiten nicht per se riskant sind. **Besonders risikoarme Finanzierungen sollten daher aus der ADC-Forderungsklasse ausgenommen werden.** Als besonders risikoarm ist eine Finanzierung anzunehmen, wenn der Kreditrahmen 80 % der Gesamtprojektkosten nicht überschreitet ($LTV \leq 80 \%$) oder der Kreditnehmer über weitere Einnahmequellen verfügt und somit nicht auf die Ein-

künfte aus dem Objekt angewiesen ist. **Es sollte zudem klargestellt werden, dass Finanzierungen für energetische Sanierungen von Bestandsobjekten nicht in die ADC-Forderungsklasse fallen.** Des Weiteren enthält der neue **Baseler Standard** die Möglichkeit, das Risikogewicht für bestimmte Wohnungsbaufinanzierungen innerhalb der ADC-Klasse von 150 % auf 100 % abzusenken. Dies wird allerdings nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen gestattet. Diese sind mit Blick auf die Finanzierungspraxis in Europa und nationale Gesetze kaum zu erfüllen. **Daher sollte grundsätzlich auch für Gewerbeimmobilienfinanzierungen die Möglichkeit bestehen, das 100 % Risikogewicht anzuwenden,** sofern die gesamte Haftungsmasse des Kreditnehmers, einschließlich Bürgschaften, ausreichend ist. Zu berücksichtigen ist, dass dies nach wie vor eine sehr konservative Behandlung ist. Es entspricht der Behandlung eines unbesicherten Unternehmenskredits. (zuständig: EU-Gesetzgeber, Bundesfinanzministerium)

- **Leasingbedingungen nicht verschlechtern:** Das **Finalisierungspaket Basel III** sieht vor, dass **Leasingunternehmen** nur noch wie CRR-Institute betrachtet werden, soweit sie dieselben Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften erfüllen. Demnach zeichnet sich ein fünfmal höheres Risikogewicht bei der Refinanzierung von Leasingunternehmen ab, da Leasingunternehmen in Deutschland nicht den gesetzlichen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften für CRR-Institute unterliegen. Dagegen verfügte die BaFin im Jahr 2017 (QA 52-17/003), dass in Deutschland zugelassene und beaufsichtigte Leasingunternehmen hinsichtlich ihrer Robustheit vergleichbaren Aufsichtsvorschriften wie CRR-Institute unterliegen. Folglich liegt das Risikogewicht derzeit bei 20 %. Bei einer 1:1-Umsetzung des Basel III-Pakets in europäisches Recht wäre die Folge ein Anstieg des Risikogewichtes von 20 % auf 100 % (Forderungsklasse "ungeratetes Unternehmen"). Wie die Verfügung der BaFin zeigt, ist dieses jedoch bei Leasingunternehmen in Deutschland nicht gerechtfertigt. Gemäß KfW-Research sind 90 % der Leasingnehmer KMU. Insbesondere das Mobilien-Leasing (Produktionsmaschinen, Fahrzeuge und Büroausrüstung) ist eine wichtige Investitionsalternative, die sich mit Umsetzung der Baseler Vorschläge in EU-Recht für KMU verteuern würde. **Leasing-Gesellschaften sollen daher weiterhin als Finanzinstitute mit reduziertem Risikogewicht eingestuft werden.** (zuständig: EU-Gesetzgeber, Bundesfinanzministerium)
- **Negative Auswirkungen bei notleidenden Krediten durch NPL-Backstop vermeiden:** Strenge regulatorische Vorgaben **erschweren die Sanierungsbegleitung** der Banken für notleidende Kreditnehmer. Für nach dem 25.04.2019 **neu gewährte Kredite, die notleidend werden,** müssen Banken eine **verstärkte Risikovorsorge** vornehmen bzw. mit hartem Kernkapital abdecken, selbst wenn sie diese mit Sicherheiten belegt haben oder diese wertberichtigt sind („NPL-Backstop“). Mit steigenden Volumina notleidender Kredite infolge der Corona-

Krise wird der Backstop in den kommenden Monaten und Jahren das Eigenkapital der Banken zusätzlich belasten. Das schmälert die Kapazitäten der Institute zur Kreditvergabe und verstärkt den Anreiz, eine schnelle Abwicklung und Sicherheitenverwertung statt einer Sanierung des Kreditnehmers zu verfolgen. Um diese Effekte zu verhindern, sollten **strengere aufsichtsrechtliche Anforderungen für Kredite vorübergehend ausgesetzt oder mit langem Zeithorizont eingeführt werden**, um unerwünschte, den konjunkturellen Einbruch verschärfende Nebenwirkungen der gegenwärtigen Regulierung zu vermeiden. (zuständig: EU-Gesetzgeber, Bundesfinanzministerium)

- **Erleichterung bei Sanierungskrediten:** Die gesetzgeberischen Erleichterungen bei der Sanierungskreditvergabe, insbesondere die vorübergehende **Eingrenzung der Anfechtungsmöglichkeiten** im COVID-19-Gesetz, erhöhen die Bereitschaft der Banken, sich an der Sanierung in der Krise befindlicher Unternehmen zu beteiligen. Denn durch diese zeitlich befristete Neuregelung können Banken auch während der Corona-Krise betroffenen Unternehmen Kredite gewähren, ohne dass sie befürchten müssen, dass andere Gläubiger später die Rückzahlung dieser Kredite anfechten könnten. Hieran anknüpfend sollten **auch zukünftig die Anfechtungsmöglichkeiten im Krisenfall gesetzlich eingeschränkt** werden, wenn Sanierungskredite auf Basis eines tragfähigen Sanierungskonzeptes ausgegeben werden. (zuständig: Deutscher Gesetzgeber)

2. Proportionalität in der Regulierung stärken

Eine konsequente Entlastung der Wirtschaft von unnötiger Bürokratie fördert personelle und finanzielle Kapazitäten für Wachstum. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sowie Kreditinstitute sind überdurchschnittlich von den Kosten der Regulierung betroffen. Regulierung sollte daher risikoorientiert erfolgen und entsprechend differenzieren.

- **Sustainable Finance Maßnahmen verhältnismäßig ausgestalten:** Mit dem „Action Plan on Sustainable Finance“ hat die EU-Kommission im März 2018 eine umfangreiche Gesetzesinitiative gestartet. Es wurden zwischenzeitlich 47 legislative und nicht-legislative Maßnahmen mit Zeitplänen veröffentlicht. Wichtig ist, dass **klare, verlässliche und der Unternehmensgröße angemessene Rahmenbedingungen für die Dokumentations- und Berichtspflichten der Unternehmen zur Nachhaltigkeit geschaffen werden**. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte zudem nicht auf Unternehmen ohne Kapitalmarktorientierung unter 500 Mitarbeitern ausgeweitet werden. Für mittelständische Unternehmen könnten sonst notwendige Investitionsentscheidungen hinausgezögert werden, die für die nachhaltige Transformation des Wirtschaftssystems essenziell sind. Abhängigkeiten in

Wertschöpfungsketten müssen berücksichtigt werden, damit weniger energieeffiziente, aber notwendige Wertschöpfungsteile finanzierbar bleiben, um im Ergebnis ein klimafreundliches Produkt zu ermöglichen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Risikomanagement der Banken sollte als ein mittel- bis langfristiges Ziel zu verstehen sein. Die Aufsichtsbehörden sollten den Banken genügend Zeit einräumen, bevor sie die systematische Messung von ESG-Risiken u.a. im Kreditportfolio einfordern. Zudem sollte die Kundenberatung in nachhaltigen Produkten nicht mit übermäßigen Erklärungen, Vertragsunterlagen o. ä. strapaziert werden. Anfang Mai 2021 hat die Bundesregierung die deutsche Sustainable Finance-Strategie veröffentlicht. Sie darf zu **keiner Verschärfung von EU-Richtlinien führen**. Nationale Gesetze sollten das Europarecht 1:1 umsetzen. Sie dürfen nicht von den Verordnungen abweichen und keine zusätzliche Regulierung und Bürokratie verursachen, insbesondere nicht für KMUs. (zuständig: EU-Gesetzgeber, Bundesfinanzministerium)

- **Meldepflichten für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute lockern:** Um in den Banken zusätzliche Ressourcen zur Bewältigung der Corona-Krise freizusetzen, haben Aufsichtsbehörden die Fristen für Meldungen gelockert. Die umfassenden und regelmäßigen Meldepflichten sind insbesondere für kleinere Banken ein deutlicher administrativer Aufwand, der nicht im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn der Aufsicht steht. **Die Meldehäufigkeit und -intensität sollte daher für kleine, nicht komplexe Institute dauerhaft gelockert werden.** So könnten beispielweise Meldungen halbjährlich oder jährlich anstatt quartalweise erfolgen (z. B. FINREP, COREP, AnaCredit) oder ganz entfallen (zum Beispiel Asset Encumbrance, Millionenkreditmeldung). Zudem sollte die Reduktion von Meldekosten für kleine, nicht-komplexe Banken deutlich ambitionierter ausfallen als die bisher vom EU-Gesetzgeber vorgesehenen 10 bis 20 %. Die Vorschläge der EU-Bankenaufsicht EBA zur Reduktion der Meldekosten um bis zu 24 % sind hierfür ein überfälliger Beitrag. Die Vorschläge müssen jetzt zeitnah und umfassend umgesetzt werden. Zusätzliche nationale Meldepflichten, zum Beispiel die von der BaFin geplanten Anzeigen im Zuge der „Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement“, sind hierbei kontraproduktiv. Ziel muss ein einfaches und übersichtliches Meldewesen sein. (zuständig: EU-Gesetzgeber, EBA)
- **Offenlegungspflichten für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute verhältnismäßig gestalten:** Um Banken zu entlasten, hatte die Aufsicht den Instituten zu Beginn der Corona-Pandemie eine höhere zeitliche Flexibilität bei der Abgabe der Offenlegungsberichte eingeräumt. Der Fristaufschub war eine spürbare Entlastung für Banken. Für **kleine und nicht komplexe Institute**, die nicht kapitalmarktorientiert sind, sollte der Gesetzgeber die **Offenlegungsberichte jedoch grundsätzlich hinterfragen**. Bei diesen Instituten gibt es keine Investoren, die einen Offen-

legungsbericht benötigen. Eine Befreiung der Institute von diesen Berichten wäre daher angezeigt. Eine Möglichkeit hierzu bietet die Überarbeitung der CRR. (zuständig: EU-Gesetzgeber, Bundesfinanzministerium)

- **Kreditvergabemöglichkeiten beibehalten - Erleichterungen beim aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) umsetzen:** Die Aufsicht hat in der Corona-Krise bestimmte Kapitalpuffer für Banken ausgesetzt, um zusätzliches Kapital für die Kreditvergabe freizusetzen. Auch die Eigenmittelzielkennziffer (EMZK), die eine Erwartungshaltung der Aufsicht wiedergibt, wurde faktisch ausgesetzt. Sie wird im Zuge des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) festgelegt, aus dem auch die Erkenntnisse der Stress-Testübungen eingehen. Für die Unterlegung der EMZK wurde erst kürzlich durch die Aufsicht fixiert, dass - nach deren Auffassung - lediglich sog. hartes Kernkapital herangezogen werden kann. Dies verhindert einen Einbezug weiterer Eigenkapitalkomponenten (insb. Reserven nach § 340f HGB) und schränkt damit die Möglichkeiten der Kreditinstitute zur Mittelstandsfinanzierung ein. Die Umsetzung des Risikoreduzierungsgesetzes (RIG) enthält mit § 6d KWG explizit die Möglichkeit für eine Unterlegung mit „weichen“ Eigenkapitalbestandteilen. So verschärft der SREP-Prozess weiter die Auflagen und geht für die Institute mit einem massiven administrativen Aufwand einher. Gleichzeitig ist die Festlegung des SREP-Zuschlags für die Banken bei den weiteren Risiken nicht transparent. Die Unsicherheit der Institute bei der Kapitalplanung, die durch die Corona-Krise entsteht, wird dadurch zusätzlich verschärft. **Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, inwieweit der SREP-Prozess insbesondere für kleine und nicht komplexe Institute transparenter und nachvollziehbarer gestaltet werden kann. Die Unterlegung der EMZK mit weichen Eigenkapitalbestandteilen, wie § 340f HGB Reserven, sollte möglich sein.** (zuständig: EU-Gesetzgeber, EBA, EZB, Bundesbank)
- **Berücksichtigung liquider Werte bei der Liquiditätsdeckungsquote (LCR):** Die Aufsicht hat in der Corona-Krise die Regeln für Ein-Anleger-Spezialfonds gelockert, die von weniger bedeutenden Kreditinstituten gehalten werden. Damit können die im **Sondervermögen des Fonds befindlichen hochliquiden Aktiva bei der Liquiditätsquote (LCR)** angerechnet werden – unabhängig davon, ob der Fonds ausschließlich in hochliquide Aktiva investiert ist. Das ist angemessen, denn einzelne Anteile an einem Ein-Anleger-Spezialfonds können durch Rückgabe kurzfristig liquidiert werden und tragen damit zur Liquiditätsabsicherung der Institute bei. Trotzdem war eine Berücksichtigung der Ein-Anleger-Fonds bei der LCR bislang von der deutschen Aufsicht mit Verweis auf EU-Vorgaben abgelehnt worden. Bei diesen Vorgaben handelt es sich um europäische Regelungen (Art. 416 Abs. 6 CRR bzw. Art. 15 LCR-VO), bei deren Ausgestaltung die deutsche Be-

sonderheit der Ein-Anleger-Spezialfonds nicht berücksichtigt wurde. **Das sollte nun in der CRR korrigiert werden.** (zuständig: EU-Gesetzgeber)

- **Kapitalmarktzugang erleichtern - Wertpapiergeschäft entbürokratisieren:** Die Corona-Krise hat gezeigt, dass die Vorgaben zum Wertpapiergeschäft zu bürokratisch sind. Insbesondere in Krisenzeiten hat das die Beratung und Abwicklung von Wertpapiergeschäften erschwert bzw. stark eingeschränkt. Die Vorschriften sollten daher dauerhaft entbürokratisiert werden. So könnte die Pflicht zur **Aufzeichnung** telefonischer Wertpapierdienstleistungen (siehe § 83 Abs. 3 WpHG) **auf Wunsch des Kunden ausgesetzt** werden. Zudem wäre es hilfreich, Erleichterungen analog der Ex-Ante Kosteninformation auch bei der **Zusendung von Produktinformationen** (z. B. KID, PIB) zu schaffen oder den Kunden zumindest den Verzicht darauf zu ermöglichen. Eine **Ausnahme von Aktien** aus den strengen Zielmarktbestimmungen der **MiFID**, wie dies bereits bei einfachen Anleihen mit Make-Whole-Klauseln erfolgt ist, würde zudem die Beratung und Anlage dieser Produkte erleichtern. Einschlägige Erleichterung der Regeln hat das BMF im Rahmen der laufenden Überarbeitung der MiFID II auf EU-Ebene vorgeschlagen. Diese müssen jetzt rasch in den gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden. Damit würden sich auch die Finanzierungsbedingungen über den Kapitalmarkt für Unternehmen verbessern. (zuständig: EU-Gesetzgeber, Bundesfinanzministerium)

3. Deutsches Goldplating vermeiden und praxisnahe Umsetzung ermöglichen

Der deutsche Gesetzgeber und die Aufsicht sollten bei der Umsetzung europäischer Vorschriften nicht über das von der EU geforderte Maß hinausgehen (d. h. kein aktives Goldplating), um unnötige Kosten für die Gesamtwirtschaft zu vermeiden und die Möglichkeiten zur Kreditvergabe nicht zu schwächen. Zudem sollten die in den EU-Richtlinien enthaltenen Spielräume zur Vereinfachung ausgenutzt werden (d. h. kein passives Goldplating). Neue regulatorische Vorgaben sollten auf ihre Praxistauglichkeit untersucht werden.

- **Übererfüllung von europäischen Regelungen identifizieren und eliminieren:** Im Dezember 2020 wurde das Risikoreduzierungs-gesetz (RiG) beschlossen, das zahlreiche Vorgaben enthält, die nicht im EU-Bankenpaket begründet sind, zum Beispiel neue Vorschriften an die Organkreditvergabe. Um unnötiges Goldplating und damit Standortnachteile im europäischen Wettbewerb für die Wirtschaft zu vermeiden, sollten **europäische Vorschriften noch konsequenter als bisher nur 1:1 durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt** werden.

- **Ressourcen für die Kreditberatung und Kundenbetreuung freihalten - Umsetzung neuer technischer Vorgaben praxistauglich gestalten:** In der Corona-Krise wurden die Fristen zur Umsetzung neuer bankaufsichtlicher Vorgaben verlängert. Die Verlängerung war ein wichtiger Schritt, um Banken kurzfristig zu entlasten. Denn oftmals sind neue Gesetzesvorschriften, Rundschreiben oder Allgemeinverfügungen sofort anzuwenden oder haben nur kurze Umsetzungsfristen. Im Anschluss an die Krise **sollten Aufsicht und Gesetzgeber den Banken grundsätzlich mehr Zeit für die Umsetzung – insbesondere bei technisch aufwendigen Anforderungen – gewähren.** Das würde die Institute deutlich entlasten und Ressourcen für die Kreditbearbeitung und Kundenbetreuung freisetzen. **Praxischecks mit den Betroffenen,** bei denen neue Vorgaben vor der Umsetzung getestet werden, können zudem helfen, den zeitlichen und administrativen Aufwand neuer Maßnahmen seriös abzuschätzen. Die vielfach durchgeführten Folgen- und Kostenabschätzungen werden diesem Anspruch nicht gerecht. Praxischecks sollten daher standardmäßig in jedes Gesetzgebungsverfahren integriert werden. (zuständig: Deutscher Gesetzgeber)
- **Erleichterungen bei Bankgeschäften außerhalb der Filiale schaffen:** Der Abschluss von Bankgeschäften, die digital getätigt werden („Fernabsatz“), nimmt stetig zu. Dabei stoßen Banken aber auf regulatorische Hürden, die eine unkomplizierte Bearbeitung verhindern. Um Bankgeschäfte außerhalb der Filiale praxistauglich zu gestalten, sollte der Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen zukünftig nicht mehr in Schriftform, sondern auch in Textform möglich sein. **Zusätzliche Informationspflichten im Fernabsatzgeschäft sollten reduziert oder ganz abgeschafft werden.** Verbraucher werden durch den gesetzlich garantierten Widerruf sowie die unabhängig vom Vertriebsweg geltenden Pflichtinformationen, insbesondere bei Verbraucherkrediten oder Wertpapiergeschäften, geschützt. (zuständig bei Fernabsatz: EU-Gesetzgeber; bei Schriftformerfordernis: Deutscher Gesetzgeber, Bundesjustizministerium)

4. Steuerliche Rahmenbedingungen für Investitionen und Finanzierung verbessern

Die Verbesserung steuerlicher Bedingungen hilft, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise schneller zu bewältigen, schafft Anreize für Neuinvestitionen und Wachstum sowie für bessere Finanzierungsbedingungen.

- **Steuerliche Verlustberücksichtigung verbessern – breiteren Zugang für den Mittelstand ermöglichen:** Die steuerliche Verlustverrechnung sollte ausgeweitet werden, um den Betrieben einen Neustart zu erleichtern, Liquidität für Investitionen zu sichern und Krisenverluste auszugleichen. Es ist gut, dass vom Gesetzge-

ber der Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 bereits auf 10 Mio. Euro (bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) angehoben wurde. Ein steuerlicher Verlustrücktrag sollte jedoch darüber hinaus mindestens für die letzten drei bis fünf Jahre ermöglicht werden, um auch dem Mittelstand einen besseren Zugang zu eröffnen. Daraus resultierende Steuerrückerstattungen kommen vor allem zukunftsfähigen, erfolgreichen Unternehmen zugute, die coronabedingte Verluste erlitten haben und sollten daher forciert werden. (zuständig: Bundesfinanzministerium)

- **Gleichlauf von Steuer- und Handelsbilanz sicherstellen:** Im Zuge der Coronapandemie und neuer handelsrechtlicher Standards (IDW RS BFA 7) sind die Kreditinstitute gezwungen, ihre Risikovorsorge für mögliche Ausfallrisiken im Kreditgeschäft zu erhöhen (sog. Pauschalwertberichtigungen, PWBs). Allerdings können die Banken die gebildeten Pauschalwertberichtigungen aufgrund der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften nicht im gleichen Maße steuerlich geltend machen. Das belastet die Institute doppelt: Durch die Risikovorsorge bei den Forderungen wird das Eigenkapital belastet, während die Steuerlast der Institute gleich bleibt. Handels- und Steuerbilanz laufen auseinander. Das Bundesfinanzministerium sollte den Gleichlauf von Handels- und Steuerbilanz wiederherstellen. Die steuerrechtlichen Vorgaben sollten so angepasst werden, dass zu bildende PWBs vollständig in die Steuerbilanz einfließen. (zuständig: Bundesfinanzministerium)
- **Bankenabgabe steuerlich absetzbar gestalten:** Die Bankenabgabe leisten alle Banken und Sparkassen an den EU-Abwicklungsfonds (SRF), der die Abwicklung von Kreditinstituten in der gesamten Eurozone finanziert. Seit Beginn der Zahlungen im Jahr 2015 haben die deutschen Institute fast 14 Mrd. Euro in den SRF eingezahlt. Im Gegensatz zu vielen anderen EU-Ländern können die Institute in Deutschland die Bankenabgabe allerdings nicht als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen. Das ist ein Wettbewerbsnachteil für die Banken und Sparkassen in Deutschland und engt ihren Spielraum für Investitionen in die Digitalisierung oder zusätzliche Kreditvergabe ein. Eine steuerliche Abzugsfähigkeit wäre daher dringend geboten. Dazu müsste die deutsche Steuergesetzgebung angepasst werden. (zuständig: Bundesfinanzministerium)

München, im Juni 2021



Dr. Eberhard Sasse
Präsident

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern



Dr. Manfred Gößl
Hauptgeschäftsführer



Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern



Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer



Dr. Michael Diederich
Präsident

Bayerischer Bankenverband e. V.



Silke Wolf
Geschäftsführerin



Dr. Jürgen Gros
Präsident

Genossenschaftsverband Bayern e. V.



Dr. Alexander Büchel
Mitglied des Vorstands



Prof. Dr. Ulrich Reuter
Präsident

Sparkassenverband Bayern



Roland Schmütz
Vizepräsident